



Merkblatt: Lange Transporte von über acht Stunden Transporte in Drittländer

1. Der Transport muss mindestens eine Woche vorher im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt angemeldet werden.
2. Das entsprechende Traces-Attest muss mindestens 48 Stunden vorher erstellt und beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eingereicht werden. Alternativ müssen die erforderlichen Daten entsprechend dem Merkblatt der benötigten Daten zur Erstellung eines Attestes zum Verbringen von Tieren in der Europäischen Union dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zugesandt werden.
3. Folgende Unterlagen müssen gesammelt in einer E-Mail **spätestens** 48 Stunden vor Beginn der Verladung vorliegen:
 - a. Art, Anzahl und Alter der zu exportierenden Tiere, handelt es sich um laktierende Kühe, ist darauf hinzuweisen
 - b. Ggf. Voratteste, wenn die Tiere aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben stammen
 - c. Gültige Zulassung nach VO(EG) Nr. 1/2005 für lange Transporte für Transportunternehmer und LKW
 - d. Gültige Befähigungsnachweise nach VO(EG) Nr. 1/2005 für alle geplanten Fahrer
 - i. Ab einer Transportdauer von über zehn Stunden, bzw. einer Distanz von mehr als 600 km ist ein zweiter Fahrer notwendig
 - ii. Ab einer Transportdauer von über 19 Stunden bzw. einer Distanz von mehr als 1.100 km ist ein 3. Fahrer notwendig
 - e. Ladeplan mit Buchtengrößen und Gewichten der zu verladenden Tiere
 - f. Fahrtenbuch nach VO(EG) Nr. 1/2005 mit genauer Routenplanung = Angabe zu allen Durchführstaaten und Grenzübergängen
 - g. Ausdruck aus einem LKW-Routenplaner mit der geplanten Route
 - h. Schriftliche Bestätigung zur Übermittlung der Navigationsdaten

Bei Transporten in Drittländer:

1. Ist für das entsprechende Drittland kein abgestimmtes Attest vorhanden, muss dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt das benötigte Attest bei Anmeldung des Transportes vorgelegt werden.

2. Folgende Unterlagen werden zudem benötigt:
- a. Schriftliche Bestätigung der geplanten Aufenthaltsorte, dass diese die Tiere aufnehmen und mit welchen Konditionen
 - i. Wird ein Attest des Landes des Aufenthaltsortes oder des Bestimmungslandes benötigt?
 - b. Bei Transportstrecken auf dem Seeweg:
 - ii. Um was für eine Art Fähre handelt es sich? Werden die Tiere abgeladen oder nicht?
 - iii. Wenn die Tiere abgeladen werden – Transport auf einem Tiertransportschiff:
 - 1. Gültige Zulassung nach VO(EG) Nr. 1/2005 für Tiertransportschiffe, wie erfolgt die Versorgung der Tiere, wie der weitere Transport nach Erreichen des Ankunftshafens?
 - iv. Die Tiere werden nicht abgeladen und auf dem LKW auf dem Seeweg transportiert – Transport auf einem Ro-Ro-Schiff:
 - 1. Buchungsbestätigung für die Fähre
 - c. Notfallpläne für den Fall, dass
 - v. es an einer Grenzkontrollstelle zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommt,
 - vi. die Fähre ausfällt.

Welche Handlungsanweisungen für die Fahrer gibt es? Wie wird gewährleistet dass die maximale Beförderungsdauer der Tiere nicht überschritten wird? Wie wird die Wasser- und Futtermittellieferung sichergestellt?